# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG RWTHAACHEN

**NUMMER** 2013/031

**SEITEN** 1 - 31

**DATUM** 03.04.2013

**REDAKTION** Sylvia Glaser

## Studienordnung

für den Studiengang Zahnmedizin
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung

vom 27.03.2013

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4, 60 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S.474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW S. 669), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen folgende Studienordnung erlassen:

**NUMMER** 2013/031 2/31

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Besondere notwendige Qualifikation
§ 5	Regelstudienzeit, Studienbeginn
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Prüfende
§ 9	Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 10	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 11	Gliederung und Umfang des Studiums
§ 12	Art der Lehrveranstaltungen
§ 13	Pflichtveranstaltungen und ihre Zugangsregelungen
§ 14	Kursordnung
§ 15	Leistungsnachweise (Studienleistungen)
§ 16	Staatliche Prüfungen
§ 17	Naturwissenschaftliche Vorprüfung
§ 18	Zahnärztliche Vorprüfung
§ 19	Zahnärztliche Prüfung
§ 20	Studienplan
§ 21	Studienberatung
§ 22	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung
Anlage	e 1: Studienplan 1. – 5. Semester (vorklinischer Teil)

NUMMER 2013/031 3/31

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBI. I S. 1225), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2515), und der Approbationsordnung für Zahnärzte (AOZ) vom 26. Januar 1955 (BGBI. I S. 37) zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2515) das Studium der Zahnmedizin an der RWTH Aachen mit dem Abschluss zahnärztliche Prüfung.

## § 2 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist gemäß AOZ die Ausbildung zur Zahnärztin bzw. zum Zahnarzt. Die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt wird für den Beruf wissenschaftlich ausgebildet.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Studiengang Zahnmedizin wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Bei Zeugnissen, die im Ausland erworben werden, gilt der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle.
- (2) Im Studiengang Zahnmedizin können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife zugelassen werden. Das Zulassungsverfahren und die Durchführung der Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung ZuO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
  - 1.Deutsch
  - 2.Biologie
  - 3.Physik
  - 4.Chemie

Aus den unter den Nummern 2 bis 4 aufgeführten Fächern sind zwei Fächer auszuwählen, in denen jeweils eine Prüfung zu absolvieren ist.

- (4) Aufgrund der bundesweit bestehenden Zulassungsbeschränkungen für den Studiengang Zahnmedizin sind Bewerbungen von deutschen und ihnen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern ausschließlich an die Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund zu richten. Der Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der Webseite der Stiftung für Hochschulzulassung zu entnehmen.
- (5) Die Einschreibung für deutsche und ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber setzt voraus, dass ein gültiger Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) vorliegt. Im Übrigen erfolgt die Einschreibung durch den Rektor der RWTH Aachen, Abteilung Studentische Angelegenheiten.

NUMMER 2013/031 4/31

(6) Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer (einschl. ausländische oder staatenlose Personen mit deutscher Hochschulreife) und Staatsangehörige der Europäischen Union sind deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gleichgestellt.

- (7) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht unter Absatz 6 fallen, können nur dann als Studierende eingeschrieben werden, wenn ihnen in einem besonderen Zulassungsverfahren ein Studienplatz zugeteilt worden ist. Dieses Verfahren muss beim Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (International Office) der RWTH Aachen beantragt werden.
- (8) Die Unterrichtssprache an der RWTH Aachen ist bis auf wenige Ausnahmen im Bereich der internationalen Masterprogramme Deutsch. Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen deutsche Sprachkenntnisse durch insbesondere eins der folgenden Sprachzeugnisse nachweisen<sup>[1]</sup>:
  - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2 oder 3).
  - der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF): Niveaustufe 4 in allen vier Pr
    üfungsbereichen.
  - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Zweite Stufe (KMK II).
  - Goethe-Institut: das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS), das Große Deutsche Sprachdiplom (GDS) oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP).
  - die Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.

# § 4 Besondere, notwendige Qualifikation

Enthält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife keine Leistungsnote in Latein, so ist der Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung zu erbringen. Diese Prüfung muss nach den Bestimmungen einer deutschen Schulbehörde über das so genannte "Latinum", möglichst vor Beginn des Studiums, spätestens vor der Meldung zur Zahnärztlichen Vorprüfung, abgelegt sein. Der Nachweis einer Leistungsnote in Latein oder über das "Latinum" kann ersetzt werden durch den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten Kursus über Medizinische Terminologie (§ 9 Abs. 3 AOZ).

# § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs.2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt gemäß § 2 S.2 AOZ einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung zehn Semester und sechs Monate.
- (2) Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist dementsprechend ausgerichtet. Studierende, die im Nachrückverfahren von der Stiftung für Hochschulzulassung zugelassen werden, sollten die Einrichtungen der Studienberatung in Anspruch nehmen (§ 21).

[1] vgl. http://www.rwth-aachen.de/cms/root/Studium/Vor\_dem\_Studium/Zugangsvoraussetzungen/~cdul/Sprachkenntnisse/

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REKTORS VON DER ABTEILUNG 1.1 DES DEZERNATES 1.0 DER RWTH AACHEN

NUMMER 2013/031 5/31

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studienzeiten, die Befreiung von einzelnen Prüfungen bzw. gesamten Prüfungsabschnitten entscheidet gemäß § 60 Abs. 1 AOZ die zuständige Behörde des Landes, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. In Nordrhein-Westfalen ist die zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf. Die endgültige Bearbeitung derartiger Anträge setzt voraus, dass die bzw. der Betreffende einen Studienplatz im Studiengang Zahnmedizin an der RWTH Aachen hat. Entsprechende Anträge sind beim Prüfungsausschuss einzureichen, der sie mit der entsprechenden Stellungnahme an die Landesbehörde weiterleitet.

## § 7 Prüfungsausschuss

- (1) Die staatlichen Prüfungen nach § 2 Nr.2 AOZ werden vor einer staatlichen Prüfungskommission (Prüfungsausschuss) abgelegt.
- (2) Es werden ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für die naturwissenschaftliche und die zahnärztliche Vorprüfung und ein Prüfungsausschuss für die zahnärztliche Prüfung gebildet. Der bzw. die Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder werden für jedes Prüfungsjahr von der Bezirksregierung Düsseldorf, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, bestellt.
- (3) Für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestimmen.

#### § 8 Prüfende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen als Prüfer tätig sein.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die staatlichen Prüfungen und setzt die Prüfungstermine fest. Sie bzw. er achtet darauf, dass die AOZ genau befolgt wird.
- (3) Von einer bzw. einem Prüfenden dürfen mit Ausnahme der Prüfungen in der Zahnerhaltungs- und der Zahnersatzkunde in der Regel nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.
- (4) Bei vorübergehendem Ausfall eines Prüfers regelt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vertretung unter Berücksichtigung des Abs.1.

## § 9 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Die Wiederholung von staatlichen Prüfung richtet sich für die naturwissenschaftliche Vorprüfung nach §§ 22, 23 AOZ, für die zahnärztliche Vorprüfung nach §§ 29, 30 AOZ und für die zahnärztliche Prüfung nach §§ 53 bis 56 AOZ.
- (2) Die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen (§ 13 Abs.6) kann lediglich einmal wiederholt werden.

**NUMMER** 2013/031 6/31

(3) Bei praktischen Übungen die nur in jährlichem Zyklus abgehalten werden besteht eine Wiederholungsmöglichkeit ausschließlich in der betreffenden praktischen Übung im nachfolgenden Jahr.

- (4) Theoretische Übungen können spätestens zu Beginn des folgenden Semesters wiederholt werden. Studierenden, die sich zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung, zur zahnärztlichen Vorprüfung oder zur zahnärztlichen Prüfung angemeldet haben, wird diese Wiederholungsmöglichkeit vor Ablauf der Frist zur Nachreichung der Unterlagen eingeräumt.
- (5) Bei der wiederholten Teilnahme an einer praktischen Lehrveranstaltung entscheidet die bzw. der die Lehrveranstaltung verantwortlich Lehrende über gegebenenfalls zu erlassende Praktikums- und/oder theoretische Aufgaben.

#### § 10

### Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann vor Beendigung der staatlichen Prüfungen die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Nachweise zurückverlangen. In diesem Fall sind die zuständigen Behörden aller Länder darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die jeweilige Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und dass ihm auf Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind.
- (2) Erscheint die bzw. der Studierende ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin der staatlichen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Fach oder Abschnitt als nicht bestanden.
- (3) Erscheint die bzw. der Studierende in zwei Prüfungsfächern oder –abschnitten einer staatlichen Prüfung nicht oder tritt sie bzw. er ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurück, nachdem sie bzw. er in einem Fach nicht bestanden hat, so gilt die betreffende Prüfung in allen Fächern oder Abschnitten als nicht bestanden.
- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen.
- (5) Wer mit genügender Entschuldigung von der Prüfung zurücktritt, nachdem sie bzw. er in einem oder mehreren Fächern oder Abschnitten nicht bestanden hat, wird in den nicht bestandenen Fächern oder Abschnitten nur noch zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen.
- (6) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt das betreffende Fach bzw. der betreffende Abschnitt als nicht bestanden. Die Feststellung wird von der bzw. dem Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht.
- (7) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt das betreffende Fach bzw. der betreffende Abschnitt als nicht bestanden. Die Gründe für einen Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (8) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**NUMMER** 2013/031 7/31

## § 11 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich gemäß AOZ in ein fünfsemestriges Grundstudium (vorklinischer Studienabschnitt) und in ein fünfsemestriges Hauptstudium (klinischer Studienabschnitt).
- (2) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst die folgenden staatlichen Prüfungen:
  - a. die naturwissenschaftliche Vorprüfung,
  - b. die zahnärztliche Vorprüfung und
  - c. die zahnärztliche Prüfung.
- (3) Die Studienpläne sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.
- (4) Für weitere Auskünfte stehen zu den Studienplänen sowie zu den Studieninhalten die Beratungsmöglichkeiten nach § 14 Abs.2 zur Verfügung.

## § 12 Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Folgende Lehrveranstaltungsarten finden überwiegend Anwendung:
  - Vorlesungen
  - Theoretische Übungen (Übungen, Seminare)
  - Praktische Übungen (Übungen, Praktika, Kurse)
  - Besuch der Polikliniken und Kliniken als Auskultantin oder Auskultant bzw. Praktikantin oder Praktikant
- (2) Diese Veranstaltungen werden wie folgt definiert:
  - 1. Vorlesungen (V)
    - Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.
  - 2. Theoretische Übungen [Seminare (Se)]
    - Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse unter Voraussetzung fachlicher Grundkenntnisse.
  - 3. Praktische Übungen [Übungen, Praktika, Kurse (Ü)]
    Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben.

NUMMER 2013/031 8/31

4. Besuch der Polikliniken als Auskultantin oder Auskultant bzw. der Kliniken als Praktikant.

- Auskultantin bzw. Auskultant: Einführung in spezielle Aspekte und Fallbeschreibungen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit Erstellung von Krankengeschichten.
- Praktikantin bzw. Praktikant: Fallvorstellungen, persönliches Befassen mit mindestens einer Patientin bzw. einem Patienten und Erstellung einer kompletten Fallvorstellung.
- (3) Sofern der Unterrichtsstoff eine fächerübergreifende, integrierende Darstellung erlaubt, wird er synoptisch durch Lehrkräfte mehrerer Fachrichtungen in koordinierter Form vermittelt.

## § 13 Pflichtveranstaltungen und ihre Zugangsregelungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs Zahnmedizin stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH Aachen zur Teilnahme offen.
- (2) Für die Lehrveranstaltungen des 3. und höheren Semesters ist eine Anmeldung erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden über die E-Mail-Jahrgangsverteiler rechtzeitig bekannt gegeben. Die Anmeldung zum Physik-Praktikum (2. Semester) erfolgt über CAM-PUS.
- (3) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs.2 HG. Die Bewerberinnen und Bewerber werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
  - 1. Studierende, die an der RWTH Aachen für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben sind und in einem vorherigen Losverfahren zu den entsprechenden Veranstaltungen nicht berücksichtigt worden sind.
  - 2. Studierende, die an der RWTH Aachen für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben sind und sich in dem Semester befinden, für das nach Studienplan (Anlagen 1 und 2) die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, einschließlich der Wiederholerinnen und Wiederholer.
  - 3. Studierende, die an der RWTH Aachen für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben sind und sich in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan (Anlagen 1 und 2) für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist.
  - 4. Studierende, die an der RWTH Aachen für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben sind und sich in einem niedrigeren Semester befinden, als laut Studienplan (Anlagen 1 und 2) für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist.
  - 5. Studierende, die an der RWTH Aachen für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.

Sollte die Anzahl der Studierenden einer Gruppe die Zulassungszahl bzw. die Aufnahmekapazitäten überschreiten, entscheidet das Los. NUMMER 2013/031 9/31

(4) Vor der Teilnahme an den in § 12 Abs.2 Nr. 2 bis 4 geregelten Veranstaltungen wird empfohlen, dass die in den Vorlesungen erworbenen Grundkenntnisse für das jeweilige Gebiet vorhanden sind.

- (5) Die Durchführung der vier klinischen Kurse und Polikliniken der Zahnerhaltungskunde sowie Zahnersatzkunde (respektive der Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I im 7., Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I im 8., Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II im 9. und Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II im 10. Fachsemester) erfolgt im jeweils vorgesehenen Semester. Die Kurse und Polikliniken der Zahnersatzkunde II und Zahnerhaltungskunde II können als integrierter Jahreskurs durchgeführt werden; eine Scheinvergabe erfolgt ggf. nach Abschluss des gesamten Jahreskurses.
- (6) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums müssen für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen die in folgender Tabelle festgelegten minimalen Voraussetzungen erfüllt sein:

	Lehrveranstaltung (gemäß AOZ)	Nachzuwe Zugangsvo	isende oraussetzungen		
	Praktikum Chemie für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner	keine	Bestandteile der		
	Praktikum Physik für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner I - II	keine	Naturwissenschaftli- chen Vorprüfung		
nnitt	Vorlesung Zoologie (Biologie) für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner 1)	keine	(NVP)		
vorklinischer Studienabschnitt	Kursus zur Einführung in die Medizinische Terminologie 1)	keine			
ndie	Praktikum Physiologie I 1)	keine			
r Stu	Praktikum Physiologie II 1)	keine			
chei	Praktikum Physiologie III 2)	keine			
klinis	Kursus der Mikroskopischen Anatomie I	keine			
vor	Kursus der Makroskopischen Anatomie I	keine			
	Physiologisch-chemisches Praktikum I (Übungen Biochemie I in Tutorialform) 1)	keine			
	Physiologisch-chemisches Praktikum II (Praktikum Biochemie, Seminar Biochemie und Übungen Biochemie II in Tutorialform) 1)	keine			
	Kursus der Technischen Propädeutik	keine			
	Naturwissenschaftliche Vorprüfung				

**NUMMER** 2013/031 10/31

Allgemeine nachzuweisende Zugangsvorauss	setzung:			
An den nachfolgend aufgeführten Veranstaltung				
Naturwissenschaftlicher Vorprüfung teilgenomme	en werden.			
Kursus der Mikroskopischen Anatomie II +III				
Kursus der Makroskopischen Anatomie II + III 3)				
Kursus der Makroskopischen Anatomie IV				
Praktikum Physiologie IV	Praktikum Physiologie I - III			
Praktikum Physiologie V 4)	Praktikum Physiologie I - III			
Phantomkursus der Zahnersatzkunde I	Kursus der Technischen Propädeutik			
Phantomkursus der Zahnersatzkunde II	<ul> <li>Kursus der Technischen Propädeutik</li> <li>Phantomkursus der Zahnersatzkunde</li> </ul>			
Zahnärztliche Vorprüfung				

<sup>1)</sup> In diesen Kursen wird u. a. der Themenbereich Zellbiologie behandelt

<sup>2)</sup> In diesen Kursen wird u. a. der Themenbereich Propädeutik der Organsysteme behandelt

<sup>3)</sup> In diesen Kursen wird u. a. der Themenbereich Nervensystem behandelt

<sup>4)</sup> In diesen Kursen wird u. a. der Themenbereich Herz-Kreislauf, Sinnesphysiologie und Atmung behandelt

NUMMER 2013/031 11/31

#### Allgemeine nachzuweisende Zugangsvoraussetzung: An den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen kann erst nach vollständig bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung teilgenommen werden. Vorlesung Berufskunde keine Geschichte der Medizin / keine Ethik in der Zahnheilkunde Hygiene, Arbeitsmedizin und Gesundheitsfürkeine sorge Vorlesung der klinischen Chemie und Hämatokeine Praktikum der klinischen Chemie und Hämatokeine logie Vorlesung der Mikrobiologie und Immunologie keine Praktikum der Mikrobiologie und Immunologie keine clinischer Studienabschnitt Vorlesung der Allgemeinen Pathologie und keine Neuropathologie Vorlesung der Speziellen Pathologie und Neukeine ropathologie Kursus der Histo-Pathologie keine Vorlesung Pharmakologie und Toxikologie keine Rezeptierkursus keine Allgemeine Chirurgie keine Vorlesung Dermatologie keine Praktikum der Dermato-Venerologie keine Vorlesung der Hals-, Nasen- und Ohrenheilkeine kunde Vorlesung Innere Medizin I keine Vorlesung Innere Medizin II keine Vorlesung Zahnerhaltungskunde I keine Vorlesung Zahnerhaltungskunde II keine Vorlesung Zahnersatzkunde I keine Vorlesung Zahnersatzkunde II Keine Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde keine Kursus der Zahnerhaltungskunde I • Phantomkursus der Zahnerhaltungskun-

Strahlenschutzkurs

Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I

**NUMMER** 2013/031 12/31

Kursus der Zahnersatzkunde I	<ul> <li>Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde</li> </ul>
Poliklinik der Zahnersatzkunde I	<ul> <li>Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltung und Strahlenschutzkurs</li> </ul>
Kursus der Zahnersatzkunde II	Phantomkursus der Zahnerhaltungskun-
Poliklinik der Zahnersatzkunde II	<ul><li>de</li><li>Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltung sowie Zahnersatzkunde I</li></ul>
Kursus der Zahnerhaltungskunde II	Phantomkursus der Zahnerhaltungskun-
Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	<ul><li>de</li><li>Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltung sowie Zahnersatz I und II</li></ul>
Vorlesung Einführung in die Kieferorthopädie	keine
Vorlesung Kieferorthopädie I	keine
Vorlesung Kieferorthopädie II	keine
Kursus der Kieferorthopädischen Technik	keine
Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung I	Kursus der Kieferorthopädischen Technik
Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung II	Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung I
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde I (Auskultando)	keine
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde II (Practicando I)	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- ur Kieferheilkunde I
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde III (Practicando II)	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- ur Kieferheilkunde II
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde IV (Practicando III)	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- ur Kieferheilkunde III
Notaufnahme Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	keine
MKG-Hauptvorlesung (ZMK-Krankheiten)	keine
OP I-Vorlesung (ZMK-Chirurgie)	keine
OP II-Vorlesung (ZMK-Chirurgie)	OP I
OP I-Kurs (Chirurgische Poliklinik Teil 1)	keine
OP II-Kurs (Chirurgische Poliklinik Teil 2)	OP I
Strahlenschutzkurs	keine
Kursus der Radiologie	Strahlenschutzkurs
Zahnärztliche Radiologie	Strahlenschutzkurs
Zahnärztliche	Prüfung

NUMMER 2013/031 13/31

(7) Grundsätzlich ist ab dem 2. Semester ein hochschulärztliches Gesundheitszeugnis inklusive einer Bescheinigung bezüglich Hepatitis B und C als Zugangsvoraussetzung vorzulegen.

- (8) Der für die sinnvolle Durchführung einer praktischen Übung oder eines Seminars vorauszusetzende Wissensstand kann vor dem eigentlichen Beginn der praktischen Übung oder des Seminars geprüft werden.
- (9) Für praktische Übungen, für die durch in der Kursordnung entsprechend gekennzeichnete Vorlesungen, Seminare oder auch praktische Übungen eine spezielle Vorbereitungsmöglichkeit angeboten wird, kann ein Vorbereitungsnachweis verlangt werden. Wird ein Vorbereitungsnachweis nicht erbracht, wird eine Wiederholung vor Beginn des jeweiligen Kursus angeboten.
- (10) Für Studierende mit abgeschlossenem Medizinstudium ist für die Zulassung zum Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde die erfolgreiche Teilnahme am Kursus der Technischen Propädeutik und an den Phantomkursen der Zahnersatzkunde I und II Voraussetzung. Die Bestimmungen gem. § 61 AOZ bleiben unberührt.

## § 14 Kursordnung

Die zum erfolgreichen Bestehen eines Kursus erforderlichen Leistungen bzw. die für einen Kursus zu erarbeitende Kompetenz wird vom Lehrstuhl bzw. vom Lehr- und Forschungsgebiet zu Beginn einer Lehrveranstaltung durch Kursordnung festgelegt. Diese darf nicht im Widerspruch zu der AOZ oder anderen höherrangigen gesetzlichen Bestimmungen stehen. Änderungen dieser Kursordnung können während des laufenden Semesters nicht vorgenommen werden. Die Kursordnung wird durch Aushang bekannt gegeben, deren Kenntnis durch Unterschrift der /des Studierenden bestätigt.

# § 15 Leistungsnachweise (Studienleistungen)

- (1) Ein Nachweis über das Hören von Vorlesungen gemäß § 19 Abs. 3 Buchstabe a, § 26 Abs. 4 Buchstabe a und § 36 Abs. 1 Buchstabe a AOZ wird an der RWTH nicht geführt.
- (2) In praktischen Lehrveranstaltungen werden Leistungsnachweise für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme vergeben. Eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn nicht mehr als 15% der gesamten Unterrichtszeit versäumt wurde. Die erfolgreiche Teilnahme - im Sinne eines Kompetenznachweises - besteht aus dem erfolgreichen Abschluss eines praktischen Teils (Praktikumsaufgaben mit entsprechenden Protokollen, Testaten, einer Abschlussaufgabe, Portfolio) und/oder dem erfolgreichen Abschluss eines theoretischen Teils (Kolloquium, mündliche oder schriftliche Prüfungen, Referate).
- (3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b AOZ) bzw. praktischen Übungen (§ 26 Abs. 4 Buchstabe b AOZ) wird durch Zeugnisse gemäß Muster 1 (Anlage 1 AOZ) nachgewiesen. Der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Kursen (§ 36 Abs. 1 Buchstabe b AOZ) bzw. Kliniken und Polikliniken (§ 36 Abs. 1 Buchstabe c AOZ) wird über Zeugnisse nach Muster 4 (Anlage 4 AOZ) geführt. Die Erteilung dieser Zeugnisse setzt voraus, dass sowohl der praktische als auch der theoretische Teil einer praktischen Lehrveranstaltung mit Erfolg abgeschlossen ist.
- (4) Wird von den in Absatz 2 definierten Studienleistungen (Leistungs- und/oder Kompetenznachweisen) der praktische und/oder der theoretische Teil nicht erfolgreich erbracht oder werden die erforderlichen Leistungspunkte (Credits) nicht erworben, muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden.

NUMMER 2013/031 14/31

(5) Die Termine an denen die Leistungs- und/oder Kompetenznachweise zu erbringen sind, werden so gestaltet, dass bei deren erfolgreichen Absolvierung ein Weiterstudium gemäß Studienordnung mit möglichst geringem Zeitverlust gewährleistet ist.

## § 16 Staatliche Prüfungen

- (1) Die Meldung zu den staatlichen Prüfungen erfolgt beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (2) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung sowie die zahnärztliche Vorprüfung finden in der Regel in der Zeit vom 10. Februar bis 30. April und vom 10. Juli bis 31. Oktober statt. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung im ersten Halbjahr ist bis zum 25. Januar und zur Prüfung im zweiten Halbjahr bis zum 25. Juni bei dem Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Die Gesuche um Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung (Abschlussprüfung) sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zum 15. Februar oder 15. Juli (Beginn der Prüfungsperiode) vorzulegen.
- (4) Verspätete Gesuche werden nur bei hinreichender Begründung berücksichtigt.

# § 17 Naturwissenschaftliche Vorprüfung

- (1) Die bzw. der Studierende kann die naturwissenschaftliche Vorprüfung nur vor dem Prüfungsausschuss der Universität ablegen, an der er Zahnheilkunde studiert. Ausnahmen können aus gewichtigem Grund gestattet werden.
- (2) Innerhalb des Grundstudiums erfolgt nach einem Studium von mindestens zwei Semestern Zahnmedizin an deutschen Universitäten die naturwissenschaftliche Vorprüfung. Diese Prüfung umfasst folgende Fächer:
  - I. Physik
  - II. Chemie
  - III. Biologie (Zoologie)
- (3) Bei der naturwissenschaftlichen Vorprüfung hat die bzw. der Studierende nachzuweisen, dass sie bzw. er mindestens zwei Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß (gemäß der AOZ und der jeweils geltenden Studienordnung) Zahnmedizin studiert hat und an der RWTH Aachen für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben ist.
- (4) Der Meldung sind die in § 9 AOZ bezeichneten Nachweise mit Ausnahme des Nachweises nach § 9 Abs.3 AOZ beizufügen.
- (5) Die bzw. der Studierende hat die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum Physik für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner, einem Praktikum Chemie für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner sowie einem Praktikum für Zoologie (Biologie) für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner nachzuweisen.

**NUMMER** 2013/031 15/31

## § 18 Zahnärztliche Vorprüfung

(1) Die bzw. der Studierende kann die zahnärztliche Vorprüfung nur vor dem Prüfungsausschuss der Universität ablegen, an der er Zahnheilkunde studiert. Ausnahmen können aus gewichtigem Grund gestattet werden.

- (2) Das Grundstudium wird nach der vollständig bestandenen naturwissenschaftlichen Vorprüfung und nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens fünf Semestern an deutschen Universitäten durch die zahnärztliche Vorprüfung abgeschlossen. Diese Prüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:
  - I. Anatomie,
  - II. Physiologie,
  - III. Physiologische Chemie (Biochemie),
  - IV. Zahnersatzkunde (zahnmedizinische Propädeutik).
- (3) Bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung hat die bzw. der Studierende nachzuweisen, dass sie bzw. er die naturwissenschaftliche Vorprüfung vollständig bestanden hat, mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß (gemäß der AOZ und der jeweils geltenden Studienordnung) Zahnmedizin studiert hat und an der RWTH Aachen für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben ist.
- (4) Der Meldung sind außerdem die nach § 19 AOZ für die Zulassung zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, der Nachweis nach § 9 Abs. 3 AOZ sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene Naturwissenschaftliche Vorprüfung beizufügen.
- (5) Zudem ist der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden praktischen Übungen erforderlich:
  - a. an den anatomischen Präparierübungen,
  - b. an einem physiologischen Praktikum und
  - c. an einem physiologisch-chemischen Praktikum (Praktikum Biochemie),
  - d. an einem mikroskopisch-anatomischen Kursus,
  - e. an einem Kursus der technischen Propädeutik,
  - f. an einem Phantomkursus I der Zahnersatzkunde und
  - g. an einem Phantomkursus II der Zahnersatzkunde.

### § 19

## Zahnärztliche Prüfung

(1) Die zahnärztliche Prüfung kann vor dem Prüfungsausschuss jeder Universität abgelegt werden.

NUMMER 2013/031 16/31

(2) Das Hauptstudium wird durch die zahnärztliche Prüfung (Abschlussprüfung) nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung und einem weiteren Studium von mindestens fünf Semestern Zahnmedizin an deutschen Universitäten abgeschlossen. Diese Prüfung umfasst folgende Abschnitte (Abschlussprüfungsfächer):

- I. Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie
- II. Pharmakologie
- III. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge
- IV. Innere Medizin
- V. Haut- und Geschlechtskrankheiten
- VI. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
- VII. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
- VIII. Chirurgie
- IX. Zahnerhaltungskunde
- X. Zahnersatzkunde
- XI. Kieferorthopädie
- (3) Der Meldung für die zahnärztliche Prüfung sind die für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, die Nachweise für etwa bewilligte Ausnahmen sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung beizufügen.
- (4) Der Meldung ist ferner der Nachweis beizufügen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses und nach vollständig bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung mindestens fünf weitere Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß (gemäß AOZ und der jeweils geltenden Studienordnung) Zahnmedizin studiert hat.
- (5) Des Weiteren sind der Meldung die Nachweise beizufügen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat
  - a. regelmäßig und erfolgreich an den in § 36 Abs. 1 Buchstabe b AOZ genannten Kursen teilgenommen und
  - regelmäßig und erfolgreich als Auskultantin oder Auskultant bzw. als Praktikantin oder Praktikant die in § 36 Abs. 1 Buchstabe c AOZ genannten Polikliniken und Kliniken besucht hat.

#### § 20 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind Studienpläne aufgestellt und als Anlage 1 bzw. 2 Bestandteil dieser Studienordnung beigefügt. Sie bezeichnen die Lehrveranstaltungen und geben deren Anzahl an Semesterwochenstunden oder Stunden pro Semester an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

NUMMER 2013/031 17/31

# § 21 Studienberatung

- (1) Es wird den Studierenden empfohlen,
  - die Zentrale Studienberatung im InfoCenter der RWTH Aachen in Anspruch zu nehmen und
  - speziell auf diese Studienordnung, auf CAMPUS (das aktuelle Vorlesungsverzeichnis der RWTH Aachen) und die AOZ, in der jeweils gültigen Fassung zurückzugreifen.
- (2) Die fachliche Beratung obliegt der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und der Referentin bzw. dem Referenten der Studiendekanin bzw. des Studiendekans (siehe Anlage 3). Für fachlichen Rat stehen alle Mitglieder des Lehrkörpers zur Verfügung. Zu Beginn einer jeden Veranstaltung werden ein Überblick über deren Inhalte und Ablauf sowie ein Hinweis auf Lehrbücher gegeben.
- (3) Weitere Beratungsquellen
  - Studierendensekretariat: Zulassung, Einschreibung (Immatrikulation), Rückmeldung, Belegung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Exmatrikulation, Förderungsangelegenheiten (außer BAföG).
  - b) Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (International Office): Zulassung von Ausländerinnen bzw. Ausländern, Förderung und Betreuung ausländischer Studierender, Auskünfte über Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Auslandspraktikum, Auslandsstudium einschließlich Stipendien, Sprachkurse im Ausland.
  - c) Zentrale Studienberatung: Auskünfte bezüglich Zulassung, Studieneignung, Studienfachwahl und Studienfachwechsel, Förderungsangelegenheiten, psychologische Beratung, persönliche Angelegenheiten.
  - d) Studierendenwerk Aachen: Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).
- (4) Weitere Beratungsmöglichkeiten bestehen bei der Fachschaft Zahnmedizin und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).
- (5) Spezielle Einführungsveranstaltungen zu Beginn jedes Wintersemesters bieten den Studienanfängerinnen und Studienanfängern eine Orientierungshilfe.

# § 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt zum Sommersemester 2013 in Kraft, wird in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Sommersemester 2013 oder später ihr Studium an der RWTH Aachen aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2013 ihr Studium aufgenommen haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisherigen Ordnung vom 17.10.2008 studieren. Nach Ablauf des Wintersemesters 2014/2015 erfolgt ein Wechsel in diese Ordnung zwangsläufig.

**NUMMER** 2013/031 18/31

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 28.01.2013.

Für den Rektor
Der Kanzler
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den	27.03.2013	i. V. Dautzenberg
	_	Jörg Dautzenberg

**NUMMER** 2013/031 19/31

# Anlage 1: Studiengang Zahnmedizin Studienplan 1.-5. Semester (vorklinischer Teil)

## Erläuterungen:

I/II/III etc.; = Veranstaltungen, die in mehreren inhaltlich verschiedenen Teilen durchgeführt wer-

den

V = Vorlesung P = Praktikum, Se = Seminar K = Kursus

S = scheinpflichtig S = teilscheinpflichtig D = dringend empfohlen

## **Vorklinischer Studienabschnitt**

G	staltungs-	lichkeit/ Pflicht	Mindest- umfang akad. Stunden	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (vgl. auch § 9)
---	------------	----------------------	--	--

### 1. Fachsemester (Wintersemester)

Einführungsblock	K	S	48	keine
Kursus zur Einführung in die Medizinische Terminologie	K	S	12	keine
Vorlesung Chemie für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner	V	D	30	keine
Praktikum Chemie für Zahnmedizinerin- nen und Zahnmediziner	Р	S	40	keine
Vorlesung Physik für Zahnmedizinerin- nen und Zahnmediziner im Rahmen des Praktikums Physik für Zahnmedizinerin- nen und Zahnmediziner I	V	D	40	keine
Praktikum Physik für Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner I (in Seminarform)	Р	S	6	keine
Vorlesung Physiologie I 1)	V	D	6	keine
Praktikum Physiologie I (in Seminarform)  1)	Р	S	2	keine
Physiologisch-chemische Vorlesung I (Vorlesung Biochemie I) 1)	V	D	30	keine
Physiologisch-chemisches Praktikum I (Übungen Biochemie I in Tutorialform) 1)	Р	S	4	keine
Vorlesung Zoologie (Biologie) für Zahn- medizinerinnen und Zahnmediziner	V	D	18	keine

<sup>1)</sup> In diesen Kursen wird u. a. der Themenbereich Zellbiologie behandelt

**NUMMER** 2013/031 20/31

Lehrveranstaltung	staltungs-	lichkeit/ Pflicht	Mindest- umfang akad. Stunden	nachzuweisende Zu- gangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkennt- nisse (in Klammern) (vgl. auch § 9)
-------------------	------------	----------------------	--	--

## 2. Fachsemester (Sommersemester)

Physiologisch-chemische Vorlesung II (Vorlesung Biochemie II) 1)	V	D	46	keine
Physiologisch-chemisches Praktikum II (Praktikum Biochemie II, Seminar Bio- chemie und Übungen Biochemie II in Tutorialform) 1)	Р	S	36	Physiologisch- chemisches Praktikum I (Übungen Biochemie I in Zellbiologie I in Tuto- rialform)
Praktikum Physik für Zahn- medizinerinnen und Zahnmediziner II	Р	S	21	keine
Vorlesung Physiologie II 1)	V	D	25	keine
Praktikum Physiologie II 1)	Р	S	6	keine
Praktikum Physiologie III (in Seminar-form) 2)	Р	S	4	keine
Vorlesung der Mikroskopischen Anatomie I 1)	V	D	14	keine
Kursus der Mikroskopischen Anatomie I 1)	К	S	24	keine
Vorlesung der Makroskopischen Anatomie I 2)	V	D	42	keine
Kursus der Makroskopischen Anatomie I 2)	K	S	8	keine

<sup>1)</sup> In diesen Kursen wird u. a. der Themenbereich Zellbiologie behandelt 2) In diesen Kursen wird u. a. der Themenbereich Propädeutik der Organsysteme behandelt

**NUMMER** 2013/031 21/31

5	staltungs-	lichkeit/ Pflicht	Mindest- umfang akad. Stunden	zusätzlich nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (vgl. auch § 9)
---	------------	----------------------	--	---

## 3. Fachsemester (Wintersemester)

Vorlesung der Makroskopischen Anatomie II (Kopf-Präparation)	V	D	20	keine
Kursus der Makroskopischen Anatomie II (Kopf-Präparation)	К	S	74	keine
Einführung in die Zahnheilkunde I	V	D	10	keine
Vorlesung Zahnärztliche Werkstoff- kunde I	V	D	20	keine
Begleitvorlesung zum Kursus der Technischen Propädeutik	V	D	20	keine
Kursus der Technischen Propädeutik	Р	S	280	keine

**NUMMER** 2013/031 22/31

<b>3</b>	staltungs-	lichkeit/ Pflicht	Mindest- umfang akad. Stunden	zusätzlich nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (vgl. auch § 9)
----------	------------	----------------------	--	---

#### 4. bis 5. Fachsemester

## Allgemeine nachzuweisende Zugangsvoraussetzung:

An allen bis zur Zahnärztlichen Vorprüfung aufgeführten Veranstaltungen kann erst <u>nach vollständig bestandener</u> Naturwissenschaftlicher Vorprüfung teilgenommen werden.

## 4. Fachsemester (Sommersemester)

Vorlesung Physiologie III 3)	V	D	8	keine
Praktikum Physiologie IV	Р	s	4	<ul><li>Praktikum Physiologie I</li><li>Praktikum Physiologie II</li><li>Praktikum Physiologie III</li></ul>
Vorlesung der Mikroskopischen Anatomie II + III	V	D	16	keine
Kursus der Mikroskopischen Anatomie II + III	К	s	23	keine
Vorlesung der Makroskopischen Anatomie III	V	D	16	keine
Kursus der Makroskopischen Anatomie III	К	s	12	keine
Einführung in die Zahnheilkunde II	V	D	7	keine
Begleitvorlesung zum Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	V	D	20	keine
Vorlesung Zahnärztliche Werkstoff- kunde II	V	D	20	keine
Phantomkursus der Zahnersatzkunde I	Р	S	260	Kursus der Technischen Propädeutik
Begleitvorlesung zum Phantomkursus de Zahnersatzkunde II	V	D	8	keine
Phantomkursus der Zahnersatzkunde II	Р	S	160	<ul> <li>Kursus der Technischen Propädeutik</li> <li>Phantomkursus der Zahnersatzkunde I</li> </ul>

**NUMMER** 2013/031 23/31

## 5. Fachsemester (Wintersemester)

Praktikum Physiologie V	Р	S	15	<ul><li>Praktikum Physiologie I</li><li>Praktikum Physiologie II</li><li>Praktikum Physiologie III</li></ul>
Kursus der Mikroskopischen Anatomie III (Situs)	К	S	6	keine
Kursus der Makroskopischen Anatomie IV (Situs)	К	S	50	keine
Vorlesung der Makroskopischen Anatomie IV (Situs)	V	D	16	keine

**NUMMER** 2013/031 24/31

## Anlage 2: Studiengang Zahnmedizin Studienplan 6.-10. Semester (klinischer Teil)

#### Erläuterungen:

I/II/III etc.; = Veranstaltungen, die in mehreren inhaltlich verschiedenen Teilen durchgeführt werden

V = Vorlesung

K = Kursus

Ü = praktische Übung, Seminar, Kursus, Poliklinik, Klinik

A = Poliklinische Unterrichtsveranstaltung als Auskultantin/Auskultant

P = Klinische Unterrichtsveranstaltung als Praktikantin/Praktikant (gem. AOZ § 36 Abs. 1 Buchst. b + c)

Se = theoretische Übung, Seminar

S = scheinpflichtig

s = teilscheinpflichtig

D = dringend empfohlen

Z = zusätzlich empfohlen

SWS = Semesterwochenstunden

#### Klinischer Studienabschnitt

#### 6. bis 10. Fachsemester

#### Allgemeine nachzuweisende Zugangsvoraussetzung:

An allen bis zur Zahnärztlichen Prüfung aufgeführten Veranstaltungen kann erst nach vollständig bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung teilgenommen werden.

Lehrveranstaltung	Veran- staltungs typ	Dring- lichkeit/ Pflicht	sws	vorge- sehen für welches Semester	zusätzlich nachzu- weisende Zugangs- voraussetzungen; er- forderliche Vorkennt- nisse (in Klammern); Bemerkungen
Berufskunde					
Variacuna Parufakunda	V	7	1	0	kojno

Vorlesung Berufskunde		V	Z	1	9.	keine		
Geschichte der Medizin								
Ethik in der Zahnmedizin		Se	S	1	8.	keine		
Hygiene, Arbeitsmedizin und Gesundheitsfürsorge								
Hygiene, Arbeitsmedizin u sundheitsfürsorge	nd Ge-	V	D	1	6./7.	keine		
Kursus der klinisch-chemis	schen und	d klinisch-physik	kalischen	Unters	uchungsme	ethoden		
Vorlesung der klinischen und Hämatologie	Chemie	V	D	1	9.	keine		
Praktikum der klinischen und Hämatologie	Chemie	Ü	S	1	9.	keine		

**NUMMER** 2013/031 25/31

Lehrveranstaltung	Veran- staltungs typ	Dring- lichkeit/ Pflicht	sws	vorge- sehen für welches Semester	zusätzlich nachzu- weisende Zugangs- voraussetzungen; er- forderliche Vorkennt- nisse (in Klammern); Bemerkungen		
Milwahialania waddawa alawia							
Mikrobiologie und Immunologie			I	<u> </u>			
Vorlesung der Mikrobiologie und Immunologie	V	D	1	6./7.	keine		
Praktikum der Mikrobiologie und Immunologie	Ü	D	1	6./7.	keine		
Pathologie und Neuropathologie							
Vorlesung der Allgemeinen Pathologie und Neuropathologie	V	D	2	6./7.	keine		
Vorlesung der Speziellen Pathologie und Neuropathologie	V	D	2	6./7.	keine		
Kursus der Histo-Pathologie	Ü	S	2	6./7.	keine		
Pharmakologie und Toxikologie	1	1		1			
Vorlesung Pharmakologie und Toxikologie	V	D	2	10.	keine		
Rezeptierkursus	Ü	D	1	10.	keine		
Chirurgie		l .	1				
Allgemeine Chirurgie	V	D	2	7.	keine		
Dermatologie	<u> </u>	1	1	1			
Vorlesung Dermatologie	V	D	2	6./7.	keine		
Praktikum der Dermato-Venerologie	Ü	S	2	6./7.	keine		
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten							
Vorlesung Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	V	D	2	8.	keine		
Innere Medizin	•	•	•	•			
Vorlesung Innere Medizin I	V	D	2	7.	keine		
Vorlesung Innere Medizin II	V	D	2	8.	keine		

**NUMMER** 2013/031 26/31

Lehrveranstaltung	Veran- staltungs typ	Dring- lichkeit/ Pflicht	sws	vor- gesehen für wel- ches Se- mester	zusätzlich nachzu- weisende Zugangs- voraussetzungen; er- forderliche Vorkennt- nis-se (in Klammern); Bemerkungen
Zahnerhaltungskunde und Zahners	atzkunde				
Vorlesung Zahnerhaltungskunde I	V	D	2	6.	keine
Vorlesung Zahnerhaltungskunde II	V	D	2	6.	keine
Vorlesung Zahnersatzkunde I	V	D	2	8.	keine
Vorlesung Zahnersatzkunde II	V	D	2	9.	keine
Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde <sup>[2]</sup>	Ü	S	16	6.	keine
Kursus der Zahnerhaltungskunde I	Ü	S	16	7.	Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde,
Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	А	S	1	7.	Strahlenschutzkurs
Kursus der Zahnersatzkunde I	Ü	S	16	8.	Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde
Poliklinik der Zahnersatzkunde I	А	S	1	8.	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltung I und Strahlenschutzkurs
Kursus der Zahnersatzkunde II[⁵]	Ü	S	16	9.	Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde
Poliklinik der Zahnersatzkunde II[⁵]	А	S	1	9.	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltung I sowie Zahnersatzkun- de I
Kursus der Zahnerhaltungskunde II[⁵]	Ü	S	16	10.	Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde
Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II[ <sup>5</sup> ]	Ä	S	1	10.	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltung I sowie Zahnersatzkunde I + II

<sup>[2]</sup> Studierende nach § 61 Abs. 4 und 5 der Prüfungsordnung (Studierende mit abgeschlossenem Medizinstudium) müssen den Kurs der Technischen Propädeutik und die Phantomkurse I und II der Zahnersatzkunde (aus dem vorklinischen Studienabschnitt) erfolgreich abgeschlossen haben, um zugelassen zu werden. Die Bestimmungen gem. § 61 AOZ bleiben unberührt.

<sup>[&</sup>lt;sup>5</sup>] Die Kurse und Polikliniken der Zahnersatzkunde II und Zahnerhaltungskunde II können als integrierter Jahreskurs durchgeführt werden; eine Scheinvergabe erfolgt ggf. nach Abschluss des gesamten Jahreskurses

**NUMMER** 2013/031 27/31

<ul> <li>Kieferorthopädie</li> </ul>					
Vorlesung Einführung in die Kieferorthopädie	V	D	1	6.	keine
Vorlesung Kieferorthopädie I	V	D	2	8.	keine
Vorlesung Kieferorthopädie II	V	D	2	9.	keine
Kursus der Kieferorthopädischen Technik	Ü	S	11	6.	keine
Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung I	Ü	S	11	8.	Kursus der Kieferor- thopädischen Technik
Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung II	Ü	S	11	9.	Kursus der Kieferor- thopädischen Behand lung I

**NUMMER** 2013/031 28/31

<b>3</b>	staltungs	Dring- lichkeit/ Pflicht		vorgese- hen für welches Semester	zusätzlich nachzu- weisende Zugangs- voraussetzungen; er- forderliche Vorkennt- nisse (in Klammern); Bemerkungen
----------	-----------	--------------------------------	--	--	---

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	е					
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde I (Auskultando)	А		S	4	7.	keine
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde II (Praktikando I)	Р		S	4	8.	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kie- ferheilkunde I
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde III (Praktikando II)	Р		S	4	9.	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kie- ferheilkunde II
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde IV (Praktikando III)	Р		S	4	10.	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kie- ferheilkunde III
Notaufnahme Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheil- kunde	Ü		D	2	9.	keine
MKG-Hauptvorlesung (ZMK-Krankheiten)	VL		D	2	9./10.	keine
OPI-Vorlesung (ZMK-Chirurgie)	VL		D	1	7.	keine
OPII-Vorlesung (ZMK-Chirurgie)	VL		D	1	8.	OP I
OP I-Kurs (Chirurgische Poliklinik, Teil 1)	Ü		S	4	8.	keine
OP II-Kurs (Chirurgische Poliklinik, Teil 2)	Ü		S	4	9.	OPI
Radiologie und Strahlenschutz						
Strahlenschutzkurs	K	S		2	6	keine
Kursus der Radiologie	Ü	S		2	6.	Strahlenschutzkurs
Zahnärztliche Radiologie	VL	D		2	6.	Strahlenschutzkurs

**NUMMER** 2013/031 29/31

#### **Anhang**

#### **Ansprechpartner und Anschriften**

#### Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule

52056 Aachen

Tel.: 0241-801

Website: www.rwth-aachen.de

#### Dekanat der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen

Universitätsklinikum Aachen

Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen

Tel.: (0241) 80-89165

E-Mail: dekanat@ukaachen.de

Website: www.medizin.rwth-aachen.de

#### Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen

Universitätsklinikum Aachen

Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen

Tel.: (0241) 80-89555

E-Mail: studiendekanat@ukaachen.de Website: www.medizin.rwth-aachen.de

#### **Fachstudienberatung**

Name und Adresse können im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät erfragt werden.

Website: www.medizin.rwth-aachen.de

#### Studiendekanin/Studiendekan

Name und Adresse können im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät erfragt werden.

Website: www.medizin.rwth-aachen.de

#### Referent/Referentin für die Qualität der Lehre

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen

Universitätsklinikum Aachen

Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen

Tel.: (0241) 80-80 341

Website: www.medizin.rwth-aachen.de

## Zentrale Studienberatung der RWTH Aachen

(auch psychologische Beratung) Templergraben 83, 52062 Aachen

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00 – 12.30 Uhr,

Mo 15.00 - 16.00 Uhr, Mi 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: (0241) 80-94050

E-mail: zsb@zhv.rwth-aachen.de

**NUMMER** 2013/031 30/31

#### Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulSTART.de)

Sonnenstraße 171, 44137 Dortmund Tel.: (0180) 398711101

Website: www.hochschulSTART.de

## Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (International Office) der RWTH Aachen

Super C Templergraben 57, 52062 Aachen

Mo, Di, Do, Fr 9.30 - 12.30 Uhr Sprechzeiten:

Mi 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: (0241) 80-24100, -24101, -24102, - 24103

E-mail: International@zhv.rwth-aachen.de

## Abteilung für studentische Angelegenheiten der RWTH Aachen (Studierendensekretariat)

Wüllnerstraße 1, 52062 Aachen

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00 – 12.30 Uhr,

Mi 13.00 – 16.00 Uhr

(0241) 80-94008, -94009, -94020, -94021, -94515 Tel.:

E-mail: studsek@zhv.rwth-aachen.de

### Bezirksregierung Düsseldorf

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie Postanschrift: Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Tel.: (0211) 475-0 (0211) 475-5899 Fax:

Sprechzeiten: Mo-Do 8.30 - 11.30 Uhr, Fr 08:30-11:30 Uhr

## Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) der RWTH Aachen

Turmstraße 3, 52072 Aachen

Sekretariat: Sprechzeiten: Mo - Fr 10.00 - 14.00 Uhr

Referate: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr

Tel.: (0241) 80-93792

www.asta.rwth-aachen.de Website:

#### Fachschaft Zahnmedizin

Universitätsklinikum

Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen Öffnungszeiten: nach Absprache (0241) 80-89184 Tel.:

E-Mail:

fs-zahnmedizin@ukaachen.de Webseite: www.fza.rwth-aachen.de

NUMMER 2013/031 31/31

## Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH Aachen

Templergraben 55, 52056 Aachen

Besucheradrese: Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314 (Büro)

Tel.: (0241) 80-93576
E-mail: gsb@rwth-aachen.de
Website: www.gsb.rwth-aachen.de

#### Beratung von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Herr Kuckartz: Kackertstr. 15, Raum A010, 52072 Aachen

Tel.: (0241) 80-96635

E-Mail: hermann.kuckartz@sb-vertr.rwth-aachen.de

# Studierendenwerk Aachen Förderungsabteilung BAföG

Turmstraße 3, 52072 Aachen

Sprechzeiten: Di, Mi, Do 10.00 – 13.00 Uhr,

Mi 13.30 – 16.00 Uhr

Tel.: (0241) 80-93110

Website: www.studentenwerk-aachen.de

#### Wohnheimsverwaltung

Turmstraße 3, 52072 Aachen

Sprechzeiten: Mo – Fr 09.30 – 12.45 Uhr

Di 14.00 - 15.30 Uhr

Tel.: (0241) 80-93260

E-mail: wohnen@studentenwerk-aachen.de Website: www.studentenwerk-aachen.de